

**Antrag Nr.: 55 / 2025 - 28**

**Antragsteller: KFA Westthüringen / TFV VSA**

**Ordnung: Schiedsrichterordnung**

**Datum: 19.01.2026**

**Antrag: Präzisierung / Ergänzung §15 Schiedsrichterordnung**

## **§ 15 Anrechenbarkeit**

(1)

Die Vereine haben vor Beginn des Spieljahres, spätestens bis zum 30. Juni eines Jahres, die gemäß § 6 Abs. 1 anerkannten Schiedsrichter zu melden, die Mitglied bei Ihnen sind und auf das gemäß § 14 festgelegte Schiedsrichtersoll angerechnet werden sollen.

Meldungen, welche nach diesem Stichtag eingehen, können nicht mehr für das festgelegte Schiedsrichtersoll angerechnet werden.

(2)

Für Vereine im Sinne von § 14 anzurechnende Schiedsrichter sind:

- a) Schiedsrichter, die ihren Verpflichtungen gemäß § 7 Abs. 1 im letzten abgelaufenen Spieljahr nachgekommen sind
- b) Schiedsrichter, die im letzten abgelaufenen Spieljahr neu ausgebildet wurden und gemäß § 6 als Schiedsrichter anerkannt wurden.
- c) Schiedsrichterbeobachter, die ihren Verpflichtungen gemäß § 7, Abs. 2 im letzten abgelaufenen Spieljahr nachgekommen sind
- d) Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter, die zu Beginn des Spieljahres beim verpflichtenden Qualifikationslehrgang ihre regeltechnischen und ggf. sportpraktischen (nicht bei Beobachter) Leistungsnachweise bestanden haben.

~~(5)~~

~~Meldet sich ein Schiedsrichter nach dem 31. Dezember bei einem Verein ab, ohne zu einem anderen Verein zu wechseln (Aufgabe der Schiedsrichtertätigkeit), werden für das kommende Spieljahr noch dem Soll des bisherigen Vereins angerechnet.~~

## **Begründung:**

(1)

Um eine Planbarkeit für den jeweiligen SRA zu gewährleisten und der Dringlichkeit der Meldung gegenüber den Vereinen mehr Nachdruck zu verleihen, sollten verspätet eingegangene Meldungen keine Anrechnung auf das SR-Soll mehr erfahren.

(2)

In der aktuellen SRO ist der Fall nicht geregelt, was passiert, wenn ein SR oder SR-BEO seine Leistungsnachweise nicht bestellt. Die Formulierung im neuen Abschnitt d) soll hier eine eindeutige Festlegung treffen.

(5)

Die Festlegung im Punkt (5) steht in totalem Kontrast zu § 14 (6): „Die Anrechenbarkeit für einen Verein bedingt, dass der Schiedsrichter für den regional zuständigen Ansetzer verfügbar ist.“ und stellt Vereine schlechter, welche sich um das Stellen der geforderten SR kümmern.

Nach Abmeldung steht der SR nicht mehr für die Leitung von Spielen zur Verfügung und ist somit für den Ansetzer nicht verfügbar. Somit kann auch keine Anrechenbarkeit erfolgen.

**Inkrafttreten: 01.07.2026**